

suva



Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit

Übermässiger Lärm am Arbeitsplatz kann das Gehör nachhaltig schädigen. Die Suva setzt sich als Beratungs- und Aufsichtsinstanz mit gesetzlichem Auftrag dafür ein, lärmbedingte Gehörschäden zu verhüten. Sie untersucht dazu in ihren Audiomobilen jährlich das Gehör von rund 25 000 Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit gehörfährdendem Lärm ausgesetzt sind. Diese Broschüre erklärt die Grundlagen und Ziele der Gehörschadenprophylaxe und informiert über den konkreten Ablauf des Programms im Audiomobil.

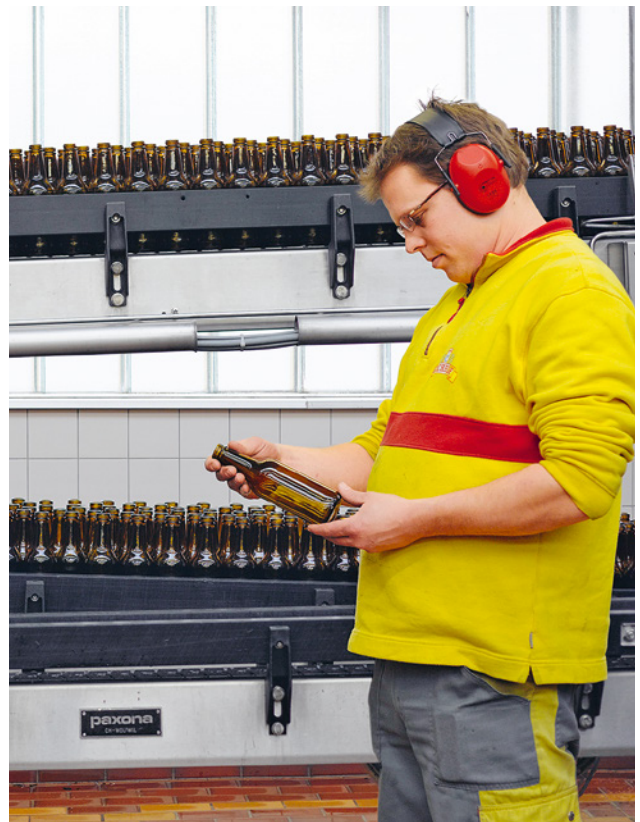
1 Lärm gefährdet das Gehör	4
2 Das Ohr und der Hörvorgang	5
3 Rechtliche Grundlagen	6
4 Ist es in Ihrem Betrieb zu laut?	7
5 Ruhiger arbeiten dank technischem Lärmschutz	9
6 Gehörschutz richtig tragen	10
7 Medizinische Gehörschadenprophylaxe	11
8 Planung der Gehöruntersuchungen	12
9 Ablauf der Untersuchung im Audiomobil	14
10 Das Programm zur Prophylaxe von Gehörschäden zeitigt Erfolg	15
11 Entschädigungen für Gehöruntersuchungen	16
12 Weitere Informationen	17

1 Lärm gefährdet das Gehör

Wir leben im Zeitalter der Technik, umgeben von Motoren, Maschinen und Geräten. Unser Lebensstandard, den kaum jemand missen möchte, ist ein Produkt des technischen Fortschritts. Negative Folgeerscheinungen sind allerdings nicht ausgeblieben. Dazu gehört auch der Lärm.

Was ist Lärm?

Lärm ist unerwünschter, störender und gesundheitsschädigender Schall. Er belastet sehr viele Menschen, in der Freizeit wie am Arbeitsplatz. Länger dauernde oder extrem intensive Lärmbelastungen verursachen unheilbare Hörverluste. Die Suva schätzt, dass in rund 20 000 Betrieben unseres Landes immer noch über 200 000 Personen gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt sind. In Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern setzt sich die Suva als Beratungs- und Aufsichtsinstanz dafür ein, lärmbedingte Gehörschäden am Arbeitsplatz zu verhüten.



2 Das Ohr und der Hörvorgang

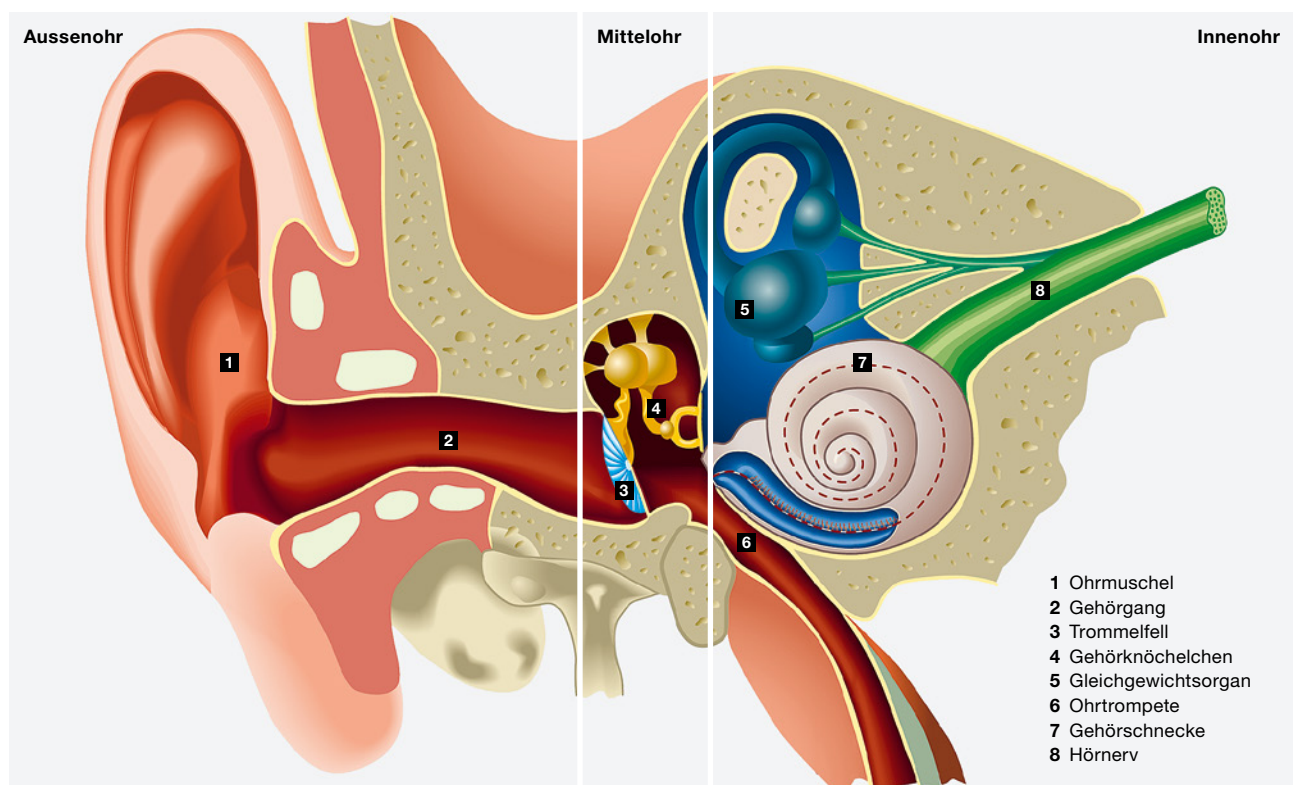
Die Schallwellen gelangen durch den Gehörgang zum Trommelfell und versetzen es in Schwingungen. Diese Schwingungen werden über die Gehörknöchelchen (Hammer, Amboss, Steigbügel) ins Innenohr weitergeleitet. Dort findet der eigentliche Hörvorgang statt, d. h. das Umformen der Schallwellen in Nervenimpulse, die durch den Hörnerv ins Gehirn weitergeleitet werden. Das Innenohr – ungefähr so gross wie eine Erbse – liegt tief im Schädelknochen und ist ein grossartiges, aber auch sehr empfindliches Sinnesorgan.

Aus medizinischen und physikalischen Gründen ist die Empfindlichkeit des Innenohrs im Frequenzbereich um 4000 Hz am grössten, so dass sich Schädigungen dort zuerst zeigen (so genannte C5-Senke). Diese Schäden breiten sich bei andauernder oder sehr starker Lärmbelastung auch in die mittleren Tonhöhen aus.

Der modernen Welt schlecht angepasst

Das menschliche Gehör ist ausserordentlich empfindlich und kann bereits leiseste Geräusche wahrnehmen, da in vortechnischer Zeit das Überleben oft von der Wahrnehmung solcher ganz leiser Geräusche abhing. Es ist hingegen modernen technischen Lärmquellen mit zum Teil sehr hohen Schallpegeln schlecht angepasst. Bei länger dauernder starker Lärmbelastung erleidet es früher oder später eine Schädigung.

Die Untersuchungen der Suva im Audiomobil erlauben, eine beginnende Hörschädigung bereits sehr früh zu erkennen und die Betroffenen gezielt zu beraten. Ist bereits ein bleibender Hörschaden durch Lärmeinwirkung eingetreten, ist eine wirksame Behandlung – sei sie operativ oder medikamentös – nicht mehr möglich. Aus diesem Grund gibt es nur eine Möglichkeit, ein gutes Gehör zu bewahren: Das Gehör vor Lärmeinwirkungen immer und wirkungsvoll zu schützen!



3 Rechtliche Grundlagen

Grundlegende Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sind in folgenden Rechtserlassen enthalten:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Wichtig sind insbesondere folgende Artikel:

Art. 81 Abs. 1 (UVG)

¹ Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen.

Art. 9 (UVG)

¹ Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen.

Anhang 1 (UVV)

Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen;
Erhebliche Schädigungen des Gehörs bei Arbeiten im Lärm.

Art. 50 (VUV)

¹ Die Suva beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben.

Art. 70 (VUV)

¹ Zur Verhütung von Berufskrankheiten, die bestimmten Betriebskategorien oder Arbeitsarten eigen sind, sowie zur Verhütung gewisser in der Person des Arbeitnehmers liegenden Unfallgefahren kann die Suva einen Betrieb, einen Betriebsteil oder einen Arbeitnehmer durch Verfügung den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstellen.

Art. 71 (VUV)

¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstehenden Arbeitnehmer durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.

² Die Suva bestimmt die Art der Untersuchungen und überwacht ihre Durchführung.

³ Die Suva kann Untersuchungen auch selbst durchführen oder durchführen lassen.

Art. 82 (UVG)

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

4 Ist es in Ihrem Betrieb zu laut?

Die Schallpegeltabellen der Suva widerspiegeln die Erfahrung der Suva, an welchen Arbeitsplätzen die Grenzwerte für Lärm überschritten werden. Betriebe sehen anhand dieser Angaben, für welche Arbeitsplätze sie Lärmschutzmassnahmen ergreifen müssen und für welche Mitarbeitenden Gehöruntersuchungen im Audiomobil vorgesehen sind. Die Schallpegeltabellen können im Internet unter www.suva.ch/86005.d heruntergeladen werden.

Es gibt Schallpegeltabellen für fast 70 verschiedene Branchen. Zudem haben Betriebe die Möglichkeit, bei der Suva ein einfaches integrierendes Schallpegelmessgerät auszuleihen, um selbst Messungen durchzuführen: Team Akustik, Telefon 041 419 61 34, akustik@suva.ch.

Die Suva kontrolliert

Der Bereich Physik der Suva führt jährlich in einigen Hundert Betrieben Lärmkontrollen durch. Dabei werden die Lärmexposition im Betrieb erhoben, die Lärmschutzmassnahmen sowie die korrekte und konsequente Anwendung der Gehörschutzmittel überprüft. Wo die Lärmbelastung durch technische Massnahmen reduziert werden kann, verlangt die Suva verbindlich deren Umsetzung.

Lärmschutzmassnahmen

Wenn bei Tätigkeiten in einem Betrieb Lärmexpositionen L_{EX} von 85 dB(A) und mehr bezogen auf ein Jahr (2000 h/Jahr) auftreten (Expositions-Grenzwert), sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung und zum Schutz des Personals zu treffen. Dabei sind technische Lärmschutzmassnahmen vorzuziehen. Der Lärmschutz ist im Sicherheitskonzept des Betriebs zu verankern. Die



Massnahmen sind umzusetzen und laufend zu überprüfen. Ferner müssen die Arbeitnehmenden über die Gefährdung des Gehörs und die Auswirkungen eines Gehörschadens informiert werden. Die Arbeitsplätze, Geräte oder Lärmbereiche müssen mit Gebotstafeln «Gehörschutz obligatorisch» gekennzeichnet werden und das Tragen von Gehörschutzmitteln ist durchzusetzen. Für kurze und sehr laute Impulsereignisse wie Knalle oder Explosionen gelten besondere Regelungen.

Das Tragen von Gehörschutzmitteln wird empfohlen, wenn die Lärmexposition $L_{EX,8h}$ an einzelnen Tagen 85 dB(A) überschreitet (Auslösewert). Der Arbeitgeber muss auch in diesem Fall die Arbeitnehmenden über die Gefährdung des Gehörs informieren, geeignete Gehörschutzmittel kostenlos zur Verfügung stellen und deren korrekte Anwendung instruieren.

Gehöruntersuchung im Audiomobil

Für Personen mit einer jährlichen Lärmexposition von $L_{EX,2000h}$ sind die Gehöruntersuchungen bis zum 40. Altersjahr obligatorisch. Eine Entwicklung eines Lärmhörschadens kann in diesem Alter noch verhindert werden. Die Suva bietet vereinzelt auch ältere Personen auf, die gefährdet sind.

Schwangerschaft

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen gemäss Mutterschutzverordnung nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen ein Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A) oder mehr auftritt. Diese Vorschrift dient dem Schutz des Gehörs des ungeborenen Kindes. Mitarbeiterinnen, die laute Arbeiten ausführen, sind zu instruieren, dass sie eine Schwangerschaft dem Arbeitgeber melden müssen. Der Arbeitgeber weist Schwangeren leise Arbeiten zu, reduziert ihr Arbeitspensum oder stellt sie während der Schwangerschaft unter Lohnfortzahlung von der Arbeit frei.

Gehörschutz zwingend bei Lärm ab 85 dB(A)

In der Praxis kann das **Schutzziel**, dass keine Arbeitnehmenden aufgrund der Lärmbelastung am Arbeitsplatz eine Lärmschwerhörigkeit erleiden sollen, folgendermassen umgesetzt werden: Durch technische Massnahmen ist der Lärmpegel unter 85 dB(A) zu senken. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Arbeitnehmenden bei Lärmbelastungen ab 85 dB(A) ein Gehörschutzmittel tragen.



5 Ruhiger arbeiten dank technischem Lärmschutz

Schon bei der Planung neuer Arbeitsplätze und beim Kauf ruhiger Maschinen und Geräte (Lärmdeklaration) kann viel für ruhige Arbeitsplätze getan werden. Ein Aufpreis rechtfertigt sich, wenn die Mitarbeitenden dank dieser Massnahmen keinen Gehörschutz benötigen. Die Arbeitshygieniker des Bereichs Physik der Suva sind neben der Kontrolle der Betriebe auch für die Beratung bei der Lärmbekämpfung zuständig. Ihre Dienstleistungen im Rahmen der Berufskrankheitenprophylaxe sind kostenlos. Wird bei Messungen in Betrieben festgestellt, dass die Lärmbelastung durch technische Massnahmen gesenkt werden könnte, verlangt die Suva jedoch auch deren konsequente Umsetzung.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Suva besteht darin, die technische Entwicklung zu verfolgen. Die Erkenntnisse werden für die Praxis umgesetzt und in Kursen und Publikationen an die Betriebe weitergegeben.



6 Gehörschutz richtig tragen

Gelingt es nicht, die Lärmbelastung durch technische oder organisatorische Massnahmen unter den Grenzwert (vgl. Kapitel 4) zu senken, so müssen die betroffenen Mitarbeitenden Gehörschutzmittel tragen.

Bei der Auswahl sind die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden zu berücksichtigen (häufiges An- und Ausziehen, Kombination mit Helm oder Brille), und es soll eine Auswahl verschiedener Produkte angeboten werden. Die Dämmung des verwendeten Gehörschutzes ist entsprechend der Lärmbelastung zu wählen, nach dem Motto: «so viel wie nötig – so wenig wie möglich», um einerseits einen guten Schutz und andererseits eine möglichst geringe Abschottung von der Aussenwelt (Sprache, Warnsignale, Veränderungen des Betriebsgeräusches einer Anlage) zu erreichen.

Die erforderliche Schutzwirkung können die Gehörschutzmittel nur erbringen, wenn sie

- konsequent, also während jeder Minute im Lärm, getragen werden
- richtig angewendet werden (der Lärm muss mit dem Gehörschutz deutlich leiser empfunden werden, mindestens halb so laut).

Der Anbieter muss die Schutzwirkung von individuell angefertigten Gehörschutz-Otoplastiken innerhalb eines Jahres mit einer Messung am einzelnen Mitarbeiter nachweisen.

Weitere Informationen zu Gehörschutzmitteln finden Sie unter www.suva.ch/geoerschutz.

Bezugsquellen für Gehörschutzmittel:
www.sapros.ch



- 1 Zusammenklappbare Gehörschutzkapsel
2 Pegelabhängige Gehörschutzkapsel
3 Gehörschutzkapsel mit Nackenbügel

- 4 Gehörschutzpfropfen für Musiker
5 Kunststoffpfropfen
6 Gehörschutzbügel

- 7 Schaumstoffpfropfen
8 Kunststoffpfropfen
9 Gehörschutz-Otoplastik

7 Vorsorgliche Gehöruntersuchungen



Für die Durchführung der vorsorglichen Gehöruntersuchungen ist der Bereich Audiometrie der Abteilung Arbeitsmedizin der Suva zuständig.

Die als «Audiomobil» bezeichneten Busse enthalten alle für die Gehöruntersuchung notwendigen Einrichtungen. Sie ermöglichen eine rationelle Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der medizinischen Betreuung. Die Überwachung des Gehörs von lärmexponierten Personen kann damit unter relativ konstanten Bedingungen und nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden.

Wer wird untersucht?

Für Personen mit einer jährlichen Lärmexposition $L_{EX,2000h}$ von 85 dB(A) oder mehr sind die Gehöruntersuchungen bis zum 40. Altersjahr obligatorisch. Eine Entwicklung eines Lärmhörschadens kann in diesem Alter noch verhindert werden. Die Suva bietet vereinzelt auch ältere Personen auf, die gefährdet sind.

Was will die Suva mit dem Audiomobilprogramm?

- Über das persönliche Hörvermögen, die Gefahren bei Arbeiten im Lärm und die prophylaktischen Massnahmen informieren.
- Besonders lärmempfindliche und hörgeschädigte Personen ausfindig machen, den richtigen Gehörschutz bestimmen und zum Tragen dieses Schutzmittels motivieren.
- Feststellen, ob sich Hörstörungen entwickeln. Damit können krankhaft lärmempfindliche Personen oder solche, die aus medizinischen Gründen kein Gehörschutzmittel verwenden dürfen, rechtzeitig versetzt werden.
- Den mitgebrachten Gehörschutz auf Zustand und Wirksamkeit prüfen sowie über dessen korrekte Anwendung instruieren.
- Die lärmexponierten Arbeitnehmenden über das Gehörschadenrisiko informieren und sensibilisieren.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 70 VUV) werden die Betriebe, in denen Lärmexpositionen über dem Grenzwert bestehen, über die Massnahmen zum Schutz des Gehörs sowie über die Durchführung der medizinischen Gehörschadenprophylaxe durch die Suva informiert. Unabhängig davon sind die Betriebe verpflichtet, die notwendigen Lärmschutzmassnahmen zu treffen.

8 Planung der Gehöruntersuchungen

Jährlich untersucht die Suva in den Audiomobilen das Gehör von zahlreichen lärmexponierten Mitarbeitenden der ganzen Schweiz. Die Untersuchungen werden so geplant, dass die Betriebe möglichst wenig belastet werden (kurze Anfahrtswege, geringe Ausfallzeiten). Dabei wird nach Möglichkeit auch auf Schichtarbeit, Betriebsferien und auswärts tätiges oder saisonales Personal Rücksicht genommen.



Schema des Gesamtablaufs der Gehöruntersuchungen mit ungefähren Zeitangaben.

Die einzelnen Schritte im Gesamtablauf

1 Betriebe, die der VUV unterliegen und in denen gehörgefährdender Lärm auftreten kann, werden über ihre Pflicht zum Schutz des Gehörs ihrer Mitarbeitenden und über das Gehörprophylaxe-Programm der Suva informiert.

2 Die Betriebe werden von der Suva auf die bevorstehende Gehöruntersuchung ihrer Mitarbeitenden im Audiomobil hingewiesen und aufgefordert, die Anzahl der untersuchungsberechtigten Personen zu melden. Ebenso sind Besonderheiten wie Schichtarbeit oder auswärts tätiges Personal anzugeben.

3 Um die Anzahl der untersuchungsberechtigten Personen zu bestimmen, stehen den Betrieben rund 70 branchenspezifische Schallpegeltabellen zur Verfügung. Der Bereich Physik führt bei Lärmkontrollen und in Betrieben, in denen bei der Selbstbeurteilung Unklarheiten auftreten, individuelle Schallmessungen durch. Die Ergebnisse dieser Messungen dienen dann auch zur Aktualisierung der Schallpegeltabellen.

4 Etwa sechs Wochen vor dem Untersuchungstermin wird der ungefähre Zeitpunkt und der Ort der Untersuchungen bekannt gegeben. Der Betrieb erhält die Anleitung, wie die Personenmeldung in elektronischer Form erfasst und hochgeladen wird und ebenfalls wie sich die Lohnausfallentschädigung berechnet.

5 Das Audiomobil-Team legt mit der Kontaktperson des Betriebs telefonisch den Untersuchungstermin fest.

6 Die Untersuchung erfolgt während den üblichen Arbeitszeiten. Pro halbe Stunde werden 4 Personen untersucht (Details der Untersuchung vgl. nächstes Kapitel).

7 Spezialisten der Arbeitsmedizin der Suva werten die Untersuchungsergebnisse aus.

7a Lassen die vorliegenden Ergebnisse keine abschliessende Beurteilung zu, so werden die Betroffenen zu einer spezialärztlichen Untersuchung aufgeboten.

8 Abschliessend erhält der Betrieb einen zusammenfassenden Bericht mit den Namen der untersuchten Personen sowie Angaben über die Tragdisziplin der Gehörschutzmittel. Die untersuchte Person selbst erhält nur dann persönlichen Bericht, wenn spezielle Massnahmen getroffen werden müssen.

9 Aufgrund der Befunde wird nötigenfalls jenen Personen, die besonders gehörgefährdet sind, persönlich mitgeteilt, welche Art von Gehörschutzmittel sie im Lärm tragen müssen (bedingte Eignungsverfügung). Nur in seltenen Fällen, zum Beispiel wenn eine Person unter einer besonderen Ohrenkrankheit leidet, muss ihr die Suva die Arbeit an einem Arbeitsplatz mit gehörgefährdendem Lärm verbieten (Nichteignungsverfügung).



9 Ablauf der Untersuchung im Audiomobil

Information

Zu Beginn der Gehöruntersuchungen zeigt ein Film wie der Gehörschutz konsequent und richtig angewendet wird. Es ist wichtig, dass ein Gehörschutz bequem zu tragen ist und zur Tätigkeit passt.

Befragung

Durch die anschliessende Befragung zur Gesundheit und zur Lärmbelastung am heutigen und an früheren Arbeitsplätzen (Krankheits- und Arbeitsanamnese) wird die Gefährdung ermittelt.

Hörprüfung

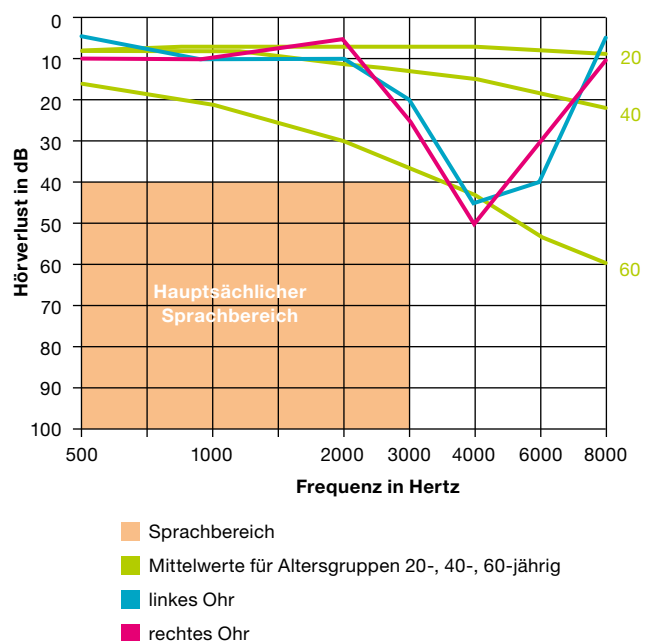
Das individuelle Hörvermögen wird in einer schallarmen Kabine mit einem Reintonaudiometer und Kopfhörer geprüft. Bei der Untersuchung wird der Prüftonepegel in Stufen von 5 dB erhöht oder abgesenkt. Die Testperson in der Kabine meldet mit Knopfdruck, ob sie den Ton hört. So wird für jede Frequenz (500, 1000, 2000, 3000, 4000, 6000, 8000 Hz) und jedes Ohr der leiseste hörbare Ton gesucht (individuelle Hörschwelle). Die Resultate werden in einem Audiogramm dargestellt (siehe Abbildung) und den untersuchten Personen im Vergleich zur sogenannten Altersreferenzkurve erläutert. Je nach Befund werden zusätzliche Untersuchungen durchgeführt.

Beratung

Im abschliessenden Gespräch wird über das Hörvermögen informiert, wobei das persönliche Audiogramm besprochen und der untersuchten Person mitgegeben wird. Dabei wird nochmals auf die speziellen Schäden aufmerksam gemacht, die ohne gezielten Schutz durch Lärm entstehen können. Schliesslich wird der Zustand und die Wirksamkeit des mitgebrachten Gehörschutzes überprüft. Die lärmexponierte Person wird aufgefordert, den Gehörschutz einzusetzen und die korrekte Anwendung wird kontrolliert.



Audiogramm

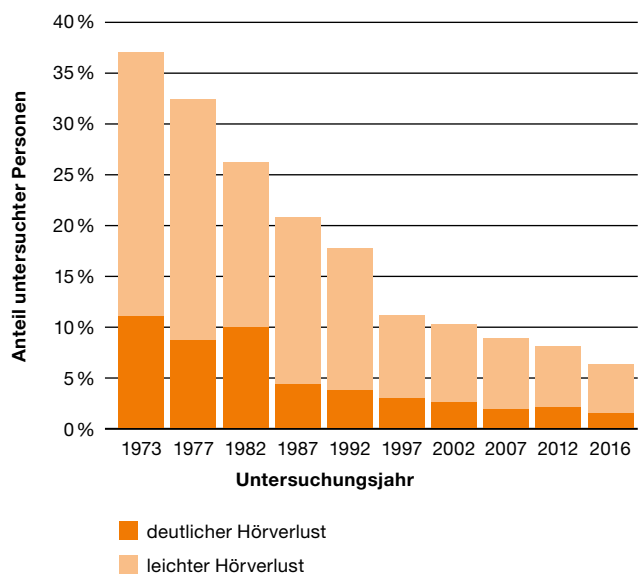


10 Mehr Lebensqualität dank Gehörschutz

Seit 1971 betreibt die Suva ein systematisches Programm zur Verhütung von Gehörschäden durch Lärm am Arbeitsplatz. Jährlich werden in den Audiomobilen der Suva gegen 25 000 Gehöruntersuchungen durchgeführt. Die statistische Auswertung dieser Gehöruntersuchungen zeigt, dass 1973 noch über 37 Prozent der untersuchten Personen eine leichte oder deutliche Schädigung des Gehörs aufwiesen; im Jahr 2016 waren es weniger als 7 Prozent.

Dass die Suva mit ihren Audiomobilen nicht nur Gehöruntersuchungen durchführt, sondern die berufslärmexponierten Personen gezielt informiert, berät und motiviert, hat sich auch positiv auf das Tragen von Gehörschutzmitteln ausgewirkt. In den 70er-Jahren trugen nur 17 Prozent der untersuchten Personen regelmässig Gehörschutzmittel, heute sind es deutlich über 90 Prozent!

Resultate der Gehörkontrollen in den Audiomobilen



11 Entschädigungen für Gehöruntersuchungen

Die Suva vergütet gemäss Artikel 75 VUV die durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen entstehenden notwendigen Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten. Ebenso den Lohnausfall der Beschäftigten, im Rahmen des versicherten Höchstverdienstes (Art. 15 UVG). Keine Lohnausfallentschädigung erhalten Personen, die nicht untersuchungspflichtig sind, aber trotzdem zur Gehöruntersuchung ins Audiomobil geschickt werden.

Der Arbeitgeber erstellt eine detaillierte Rechnung für die entstandenen Reisekosten wie auch für den Lohnausfall, der nach den folgenden Regeln zu berechnen ist:

Für den Arbeitsausfall kann pro Person eine halbe Stunde in Rechnung gestellt werden, wenn die Untersuchung auf dem Betriebsareal oder in unmittelbarer Nähe durchgeführt wird. In den übrigen Fällen ist die effektive Abwesenheitszeit massgebend.

Beim Stundenlohnansatz können nebst dem Grundlohn diejenigen Lohnnebenkosten anteilmässig berücksichtigt werden, die den Angestellten infolge der Kurzabsenz gekürzt würden (z. B. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung). Hingegen werden Sozialversicherungsbeiträge, Verwaltungskostenanteile usw. nicht entschädigt, weil diese nicht zum Lohnausfall der Angestellten und auch nicht zum versicherten Verdienst gehören. Der Einfachheit halber kann für alle untersuchten Personen der durchschnittliche prämienpflichtige Stundenlohnansatz verrechnet werden.

Rechnungen sind, versehen mit der Suva-Kundennummer, an folgende Adresse zu senden:

Suva
Bereich Audiometrie
Postfach, 6002 Luzern.



12 Weitere Informationen

Publikationen zum Thema

- Lärm am Arbeitsplatz, Checkliste,
www.suva.ch/67009.d
- Verzeichnis der Schallpegeltabellen,
www.suva.ch/86005.d
- Infoseiten der Suva:
www.suva.ch/laerm
www.suva.ch/gehoerschutz
- Napo – Schluss mit Lärm!, Download des Films
unter www.suva.ch/filme
- Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm,
Faltprospekt, www.suva.ch/84015.d
- Musik und Hörschäden, Informationsschrift,
www.suva.ch/84001.d

Die Publikationen können kostenlos bei der Suva bestellt werden. Alle Drucksachen stehen auch als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung.

Auskünfte erteilen

Suva
Bereich Gehörschaden Vorsorge
Team Planung
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 58 85
amg.planung@suva.ch
www.suva.ch/arbeitsmedizin

Suva
Team Akustik
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 61 34
akustik@suva.ch
www.suva.ch/akustik

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/1909-1.d

Titel

Verhütung der beruflichen
Lärmschwerhörigkeit

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: 1989
Überarbeitete Ausgabe: Februar 2021

Publikationsnummer

1909-1.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

